



EINWOHNERGEMEINDE  
SCHATTDORF

## Kanalisationsreglement (KR)

vom: 15. Oktober 1970  
revidiert: 30. November 1987

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>Seite</b>
Artikel 1	Entwässerungspflicht.....	5
Artikel 2	Gegenstand der Entwässerung .....	5
Artikel 3	Art der Entwässerung .....	5
<b>II.</b>	<b>DIE KANALISATION SCHATTDORF</b>	
<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Artikel 4	„Kanalisation Schattdorf“ .....	6
Artikel 5	Organe .....	6
Artikel 6	Gemeindeversammlung.....	6
Artikel 7	Gemeinderat .....	7
Artikel 8	Baukommission .....	7
Artikel 9	Rechnungsprüfungskommission.....	7
Artikel 10	Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) .....	8
<b>B</b>	<b>Finanzierung</b>	
Artikel 11	Finanzmittel .....	8
Artikel 12	Subventionen.....	9
Artikel 13	Anschlussgebühren .....	9
Artikel 14	Mehrwert.....	10
Artikel 15	Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen .....	10
Artikel 16	Massgebender Liegenschaftswert .....	10
Artikel 17	Fälligkeiten.....	10
Artikel 18	Vergütungszins .....	11
Artikel 19	Wiederkehrende Beiträge .....	11
Artikel 20	Berechnungsart .....	11
Artikel 21	Spezialbeiträge .....	11
Artikel 22	Verzugszins .....	12
Artikel 23	Verjährung .....	12
Artikel 24	Pfandrecht .....	12
<b>III.</b>	<b>DIE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN</b>	
Artikel 25	Aufsichtsrecht .....	13
Artikel 26	Technische Vorschriften .....	13
Artikel 27	Kosten.....	13
<b>IV.</b>	<b>ANSCHLUSSPFLICHT</b>	
Artikel 28	Innerhalb der Kanalisationszone .....	14
Artikel 29	Ausserhalb der Kanalisationszone .....	14
Artikel 30	Abnahmepflicht.....	15
Artikel 31	Vorbehandlung .....	15

Artikel 32	Direkte Abschwämmung .....	15
Artikel 33	Beanspruchung von Grundeigentum .....	15
Artikel 34	Anschlussprojekt.....	16
Artikel 35	Gesamtplanung und Zwangsgenossenschaft.....	16
Artikel 36	Fähigkeitsausweis .....	16

#### V. **BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

Artikel 37	Gesuch .....	17
Artikel 38	Baubeginn und Bauabnahme .....	17
Artikel 39	Rechtsmittel .....	17

#### VI. **VOLLZUG**

Artikel 40	Vollzugsbehörden .....	19
Artikel 41	Gewährleistung des Vollzugs .....	19
Artikel 42	Verwaltungszwang.....	19
Artikel 43	Haftung .....	20
Artikel 44	Gebühren und Vergütungen .....	20

#### VII. **STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 45	Strafbestimmungen.....	21
------------	------------------------	----

#### VIII. **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 46	Inkrafttreten.....	22
Artikel 47	Übergangsrecht .....	22
Artikel 48	Verhältnis zur Bauordnung .....	22

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Artikel 1** Entwässerungspflicht

Zum Schutze der Gewässer nach Artikel 1 BGG sind alle in der Gemeinde Schattdorf gelegenen Grundstücke (Artikel 655 ZGB) nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entwässern oder andern Massnahmen im Sinne des Artikel 2 BGG in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 4 GG unterworfen.

### **Artikel 2** Gegenstand der Entwässerung

<sup>1</sup>Alle von einem Grundstück und insbesondere den darauf erstellten Bauten abfliessenden gebrauchten und ungebrauchten Wässer sind zu fassen und wegzuleiten.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind die Fälle gemäss Artikel 5 BGG (Landwirtschaft) und das anfallende Regenwasser, das auf natürliche Weise versickert.

### **Artikel 3** Art der Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt durch den Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen und durch ihren Anschluss an die Kanalisation Schattdorf.

## II DIE KANALISATION SCHATTDORF

### A Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 4 „Kanalisation Schattdorf“

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Kanalisation Schattdorf“ besteht eine mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Schattdorf.

<sup>2</sup>Sie erfüllt im Sinne von Artikel 4 GG eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe durch den Bau und Betrieb von Kanalisationen (Leitungen, Schächte, Entlastungsbauwerke usw.), Abwasserreinigungsanlagen, Vorflutern und durch den Anschluss an Anlagen anderer Rechtsträger (andere Gemeinden, Zweckverbände usw.).

<sup>3</sup>Die Einwohnergemeinde Schattdorf haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Kanalisation Schattdorf.

#### Artikel 5 Organe

Organe der Kanalisation Schattdorf sind:

- a) Gemeindeversammlung;
- b) Gemeinderat;
- c) Baukommission;
- d) Rechnungsprüfungskommission.

#### Artikel 6 Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist oberstes Organ im Sinne von Artikel 110 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup>Der Offenen Dorfgemeinde oder der Urnenabstimmung obliegen:

- a) Beschlussfassung über das Kanalisationsreglement;
- b) Wahl der Baukommission;
- c) Genehmigung des Generellen Kanalisationsprojektes mit allfälligen Änderungen und Ergänzungen;
- d) Beschlussfassung über die Beanspruchung des Enteignungsrechtes nach Artikel 1 ff des kantonalen Enteignungsgesetzes und Artikel 13 BGG in Verbindung mit Artikel 1 lit. b und Artikel 17 GG;
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten nach Massgabe der Finanzkompetenzordnung;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Vorschlag;
- g) Beschlussfassung über die Subventionen der Einwohnergemeinde und über die Anschlussgebühren;
- h) Genehmigung von Verträgen mit andern Rechtsträgern (Artikel 4 Abs. 2 KR).

## **Artikel 7** Gemeinderat

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde obliegt:

- a) Erlass allfälliger genereller Weisungen an die Baukommission;
- b) Wahl eines Mitgliedes der Baukommission;
- c) Einberufung der Einwohnergemeindeversammlung auf Antrag der Baukommission mit den von dieser beantragten Geschäften.

<sup>2</sup>Ausserdem ist der Gemeinderat Rekursinstanz gemäss Artikel 39 KR.

## **Artikel 8** Baukommission

<sup>1</sup>Die Baukommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. ~~Ein Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bezeichnet.~~ Die übrigen Mitglieder und der Präsident werden von der Offenen Dorfgemeinde gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup>Die Baukommission ist das oberste leitende Organ der Kanalisation Schattdorf und vertritt diese nach aussen.

<sup>3</sup>Der Baukommission obliegt insbesondere:

- a) Planung, Projektierung, Bau, Betrieb (Kontrolle, Unterhalt, Reparaturen usw.) der Kanalisation Schattdorf;
- b) Rechnungswesen der Kanalisation Schattdorf.

<sup>4</sup>Der Sekretär der Baukommission wird vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission bezeichnet.

<sup>5</sup>Die Kanalisationskommission hat die Kompetenz, neue Ausgaben bis zu Franken 60'000.— pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 20'000.— nur übersteigen darf, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird.

Die Finanzkompetenzen werden alle fünf Jahre der Teuerung angepasst. Sie beruhen auf einem Indexstand per Dezember 1994 (Index 139.6) und sind jeweils auf den 1. Januar dem Indexstand per November des Vorjahres anzupassen.

## **Artikel 9** Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup>Voranschlag, Betriebsrechnung und Bilanz der Kanalisation Schattdorf werden durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde in gleicher Art und in gleichem Umfang wie die allgemeine Gemeinderechnung geprüft.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission hat hierüber der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.

## **Artikel 10**      Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)

<sup>1</sup>Das Generelle Kanalisationsprojekt umfasst die Festlegung der Anlagen der Kanalisation Schattdorf gemäss Artikel 4 Ziff. 2 KR mit den ihr zugeordneten Anschlusszonen.

<sup>2</sup>Mit der Genehmigung des Generellen Kanalisationsprojektes erhalten die Behörden das Recht der Enteignung (Artikel 6 lit. d KR).

<sup>3</sup>Mit der Genehmigung des Generellen Kanalisationsprojektes ist ein unter- und oberirdisches Bauverbot mit folgender Wirkung verfügt:

- a) Im Gebiet von je 2 m Abstand vom äussersten Teil des im Generellen Kanalisationsprojekt eingezeichneten Bauwerkes ist für jede ober- oder unterirdische Baute eine Baubewilligung der Baukommission notwendig. Die Bewilligung darf nur soweit verweigert oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, als sie erforderlich ist, um bei der zukünftigen Erstellung dieser Bauwerke technische Schwierigkeiten oder eine finanzielle Mehrbelastung der Kanalisation Schattdorf zu vermeiden;
- b) Die Baukommission kann diesen Abstand für gewisse Abschnitte auf höchstens 4 m erweitern. Die Erweiterung des Abstandes ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

<sup>4</sup>Die Baukommission in Verbindung mit dem Gemeinderat ist befugt, das Generelle Kanalisationsprojekt, insbesondere im Zuge der Detailprojektierung, abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies aus abwasser- oder bautechnischen Gründen notwendig ist, oder soweit sich dies infolge grösserer Überbauungen ausserhalb der Kanalisationszone, jedoch im unmittelbaren Anschluss an diese, aufdrängt.

<sup>5</sup>Eine Abänderung oder Ergänzung des Generellen Kanalisationsprojektes darf nur beschlossen werden, wenn die Gesamtkonzeption des Generellen Kanalisationsprojektes, insbesondere hinsichtlich der Anschlusszonen und der Schluckfähigkeit, nicht gefährdet ist.

<sup>6</sup>Artikel 10 Ziff. 2, Ziff. 3 KR sind auch bei solchen Änderungen und Ergänzungen anwendbar.

## **B      Finanzierung**

### **Artikel 11**      Finanzmittel

Die Kosten der Kanalisation Schattdorf werden gedeckt durch:

- a) die Subventionen des Bundes, des Kantons und der Einwohnergemeinde Schattdorf;
- b) die Anschlussgebühren, und zwar
  - a. die einmaligen Beiträge zu Lasten aller in Schattdorf gelegenen Grundstücke (Artikel 13 ff KR),
  - b. die zusätzlichen Beiträge des Kantons (Artikel 24 GG);

- c) die jährlich wiederkehrenden Beiträge zu Lasten aller in Schattdorf gelegenen Grundstücke (Artikel 19 ff KR);
- d) die Spezialbeiträge (Artikel 21 Abs. 1 KR).

## **Artikel 12** Subventionen

<sup>1</sup>Für die Subventionen von Bund und Kanton gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup>Allfällige Subventionen der Einwohnergemeinde Schattdorf wie auch die Übernahme einer Defizitgarantie unterliegen einem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

## **Artikel 13** Anschlussgebühren

<sup>1</sup>Für die Anschlussgebühren ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der amtliche Schätzungswert einer Liegenschaft massgebend.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr beträgt:

- a) a) 2 1/2% des Liegenschaftswertes bei Anschluss einer neuen Entwässerungsanlage (ohne Klärgrube), insbesondere eines neuen Gebäudes, sofern ein Anschluss an das Kanalisationsnetz erfolgt (Artikel 28 Abs. 1, Artikel 29 Abs. 2 KR);
- b) 2% des Liegenschaftswertes, mindestens jedoch Fr. 1 200.— bei Einfamilienhäusern, Fr. 2 000.— bei Zweifamilienhäusern und Fr. 3 000.— bei Dreifamilienhäusern, bei Anschluss einer bereits bestehenden Entwässerungsanlage (mit Klärgrube), insbesondere eines bereits bestehenden Gebäudes (Artikel 28 Abs. 1, Artikel 29 Abs. 2 KR);
- c) 2% des Liegenschaftswertes bei Anschluss einer bestehenden oder neuen Entwässerungsanlage an einen auf Kosten der Kanalisation Schattdorf unterhaltenen Vorfluter (Artikel 28 Abs. 5 KR), wobei die erwähnten Mindestansätze Anwendung finden (Artikel 13 Abs. 2 lit. b KR).

<sup>3</sup>Wird ein neues Gebäude später an das Kanalisationsnetz angeschlossen (Artikel 28 Abs. 2 lit. b, c KR), beträgt die Anschlussgebühr 2% des Liegenschaftswertes, sobald der Anschluss an die Kanalisation verfügt wird und keine Gebühr für den Anschluss an einen Vorfluter bezahlt wurde (Artikel 13 Abs. 2 lit. c KR).

<sup>4</sup>Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einer Entwässerungsanlage, für die eine Anschlussgebühr zu bezahlen ist, und einer solchen, die keiner Anschlussgebühr unterliegt, ist die Anschlussgebühr für die ganze Anlage zu entrichten.

<sup>5</sup>In allen übrigen Fällen ist keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>6</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Anschlussgebühr zu leisten, sofern und soweit eine Anschlussverfügung nach Artikel 28 KR oder Artikel 29 KR vorliegt.

<sup>7</sup>Der Bau einer Anschlussleitung oder die Erneuerung von Hausinstallationen als solche gelten nicht als neue Entwässerungsanlage.

#### **Artikel 14** Mehrwert

<sup>1</sup>Bei Erhöhung des Liegenschaftswertes als Folge baulicher Veränderung sind 2½% dieses Mehrwertes zu leisten.

<sup>2</sup>Bei Entwässerungsanlagen, für die der Mindestansatz der Anschlussgebühr bezahlt wurde (Artikel 13 Abs. 2 lit. b, c KR), ist die Mehrwertgebühr nur zu entrichten, sofern und soweit die Summe der Anschlussgebühr gemäss amtlichem Schätzungswert im Zeitpunkt der Anschlussverfügung und der Mehrwertgebühr die bezahlte Anschlussgebühr übersteigt.

#### **Artikel 15** Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen

Wird ein Objekt ganz oder teilweise zerstört und wird innert fünf Jahren eine Leistungspflicht verfügt (Bestimmungen KR), so wird die bereits geleistete Zahlung an die neue Leistungspflicht angerechnet.

#### **Artikel 16** Massgebender Liegenschaftswert

<sup>1</sup>Der Schätzungswert nach Artikel 13 Abs. 1 KR wird auf Grund der geltenden Vorschriften und der Praxis für die amtliche Schätzung der Liegenschaften im Kanton Uri ermittelt.

<sup>2</sup>Es fällt darunter der Wert der Gebäulichkeiten und des dazugehörenden Umschwunges, ohne Rücksicht auf die anfallenden Wassermengen.

<sup>3</sup>Die Mindestansätze für die Anschlussgebühr bleiben vorbehalten (Artikel 13 Abs. 2 lit. b, c KR).

<sup>4</sup>Wo keine amtliche Schätzung vorliegt, ist diese auf Kosten der Kanalisation Schattdorf durch die Baukommission zu verfügen.

<sup>5</sup>Die Schätzung ist durch ein Mitglied der kantonalen Schätzungskommission, einen Experten und einen von der Baukommission zu bezeichnenden Vertreter der Gemeinde Schattdorf vorzunehmen.

#### **Artikel 17** Fälligkeiten

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren nach Artikel 13. Abs. 2 lit. a werden wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) 80% der mutmasslichen Summe 90 Tage nach rechtskräftiger Verfügung;
- b) der Restbetrag 90 Tage nach rechtskräftiger Rechnungsstellung.

<sup>2</sup>Die Beiträge nach Artikel 13 Abs. 2 lit. b, c Abs. 3 KR sind in fünf gleich grossen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist 90 Tage nach rechtskräftiger Rechnungsstellung fällig.

<sup>3</sup>Beiträge unter Fr. 500.— sind 90 Tage nach rechtskräftiger Rechnungsstellung fällig.

<sup>4</sup>Beiträge für den Mehrwert nach Artikel 14 KR sind 90 Tage nach rechtskräftiger Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup>Bei Eigentumsübergang eines Grundstückes oder bei Zerstörung eines Gebäudes werden die noch unbezahlten Anschlussgebühren sofort fällig, wobei der bisherige und der neue Grundstückseigentümer solidarisch zahlungspflichtig sind.

<sup>6</sup>In Härtefällen und bei grösseren etappenweisen Überbauungen kann die Baukommission ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin andere Fälligkeiten verfügen, unter Vorbehalt jederzeitiger Neuüberprüfung, namentlich hinsichtlich der Pflicht zur Bezahlung eines Zinses.

### **Artikel 18** Vergütungszins

Bei vorzeitiger Zahlung von Beiträgen gemäss Artikel 17 Abs. 2 KR vergütet die Kanalisation Schattdorf einen Zins von 4% im Jahr.

### **Artikel 19** Wiederkehrende Beiträge

Als jährlich wiederkehrende Beiträge (Artikel 11 lit. c KR) sind zu leisten:

- a) ein Betriebsbeitrag, berechnet als Zuschlag von 30% auf den Wassertaxen ab. 1. Januar 1971, und zwar zu Lasten aller an die Wasserversorgung Schattdorf angeschlossenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren eventl. Anschluss an die Kanalisation Schattdorf.
- b) ein Betriebsbeitrag von Fr. 30.— für jeden Abort und Fr. 15.— für jede Pissoireinheit auf jenen Grundstücken, deren Anschluss an die Kanalisation Schattdorf rechtskräftig verfügt ist. (Preisbasis 1.1.2000)

### **Artikel 20** Berechnungsart

<sup>1</sup>Die Betriebsbeiträge (Artikel 19 lit. a KR) werden auf Grund der am 1. Januar des betreffenden Jahres jeweils gültigen Verordnung und Tarif der Wasserversorgung Schattdorf berechnet.

<sup>2</sup>Die Höhe des Zuschlages nach Artikel 19 lit. a KR sowie die Höhe der Betriebsbeiträge nach Artikel 19 lit. b KR können jährlich mit dem Voranschlag angepasst werden.

<sup>3</sup>Der Betriebsbeitrag gemäss Artikel 19 lit. a KR ist unabhängig von der Zahlungspflicht der Wassertaxen.

<sup>4</sup>Die jährlich wiederkehrenden Beiträge sind fällig je am 1. Januar für das betreffende Jahr oder pro rata mit der Betriebsbereitschaft der Installationen.

### **Artikel 21** Spezialbeiträge

<sup>1</sup>Wer die Kanalisation Schattdorf durch aussergewöhnlich verschmutztes Wasser, durch aussergewöhnlich grosse Wassermengen, durch Grundwasser oder Bachwasser beansprucht, hat zusätzlich wiederkehrende Beiträge zu leisten.

<sup>2</sup>Diese Beiträge werden nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund von Artikel 20 Abs. 1 GG durch die Baukommission verfügt.

#### **Artikel 22**      Verzugszins

<sup>1</sup>Als Verzugszins gilt der jeweilige Zinsfuss der Urner Kantonalbank für erste Hypotheken.

<sup>2</sup>Der Verzugszins beginnt für die wiederkehrenden Beiträge (Artikel 19 KR) mit unbenütztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist und in den übrigen Fällen mit Fälligkeit zu laufen.

#### **Artikel 23**      Verjährung

<sup>1</sup>Die einmaligen Beiträge verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit.

<sup>2</sup>Die jährlich wiederkehrenden Beiträge verjähren fünf Jahre nach Fälligkeit.

<sup>3</sup>Bezüglich Hinderung und Stillstand sowie Unterbrechung der Verjährung werden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes als anwendbar erklärt.

#### **Artikel 24**      Pfandrecht

<sup>1</sup>Die Baukommission ist befugt, für die geschuldeten Beiträge und Verzugszinsen ein gesetzliches Pfandrecht in gleicher Höhe als Kapitalhypothek im Grundbuch eintragen zu lassen (Artikel 22 GG).

<sup>2</sup>Wird eine Forderung bestritten (Artikel 22 Abs. 2 GG), ist eine entsprechende vorläufige Eintragung nach Artikel 961 ZGB im Grundbuch vormerken zu lassen.

### III DIE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

#### **Artikel 25** Aufsichtsrecht

<sup>1</sup>Die Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technischen Einrichtungen und Vorkehrungen inner- und ausserhalb von Gebäulichkeiten zur Fassung, Reinigung und Wegleitung der Abwässer (Artikel 2 Ziff. 1 KR) auf allen in der Gemeinde Schattdorf gelegenen Grundstücken, ungeachtet, ob diese im Eigentum privater oder öffentlicher Rechtssubjekte sind.

<sup>2</sup>Die Entwässerungsanlagen unterliegen der Aufsicht der Gemeinde.

#### **Artikel 26** Technische Vorschriften

<sup>1</sup>Alle Entwässerungsanlagen sind nach den technischen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde zu erstellen und zu betreiben.

<sup>2</sup>Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- a) die Anlagen keine Geruchsbildung verursachen;
- b) die Entlüftung der Kanäle, Leitungen usw. voll gewährleistet ist;
- c) die Wasserleitungen nicht beeinträchtigt werden;
- d) die Anlagen kontrolliert und unterhalten werden können;
- e) die schädlichen Folgen eines allfälligen Rückstauens aus der Kanalisation Schattdorf verunmöglicht werden;
- f) keine Frostschäden entstehen können;
- g) Gefälle, Anschlüsse, Wahl des Materials usw. den Notwendigkeiten entsprechen.

#### **Artikel 27** Kosten

<sup>1</sup>Die Entwässerungsanlagen sind durch die Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück unter Vorbehalt von Artikel 33 KR und auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erstellen und zu betreiben (Kontrolle, Unterhalt, Reparaturen usw).

<sup>2</sup>Die Baukommission kann ausnahmsweise die Erfüllung dieser Rechtspflicht gegen sofortige oder spätere volle Kostendeckung übernehmen; dies namentlich mit Bezug auf die Erstellung und Reinigung von Anschlussleitungen, gemeinsamen Leitungen (Artikel 34 Abs. 2, Abs. 3 oder Artikel 33 Abs. 1 KR) und das Wegschaffen von sogenannten Rückständen (Artikel 31 KR).

## IV ANSCHLUSSPFLICHT

### **Artikel 28** Innerhalb der Kanalisationszone

<sup>1</sup>Alle Entwässerungsanlagen innerhalb der Kanalisationszone (Generelles Kanalisationsprojekt) sind auf Kosten der Grundstückeigentümer an die Kanalisation Schattdorf anzuschliessen.

<sup>2</sup>Von der Anschlusspflicht sind ausgenommen:

- a) Abwässer, die im Gartenbau oder in der Landwirtschaft verwertet oder auf andere Weise unschädlich beseitigt werden (Artikel 5 BGG, Artikel 6 Abs. 1 GG);
- b) die Fälle, in denen ein Anschluss noch nicht möglich ist, weil die Kanalisation Schattdorf die für diesen Anschluss notwendigen Einrichtungen noch nicht erstellt hat; die Einrichtungen sind so zu treffen, dass zu gegebener Zeit der Anschluss ohne weiteres möglich ist;
- c) die Fälle, in denen der Anschluss für den Anschlusspflichtigen keinesfalls zumutbar ist; Pumpanlagen und längere Anschlussleitungen sind nicht zum vornherein unzumutbar.

<sup>3</sup>Entwässerungsanlagen, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser, namentlich Meteorwasser und Kühlwasser, führen, sind in der Regel von der Anschlusspflicht zu befreien.

<sup>4</sup>Bei Ausnahmen von der Anschlusspflicht hat die Baukommission die sachgemässen Auflagen und Bedingungen zu verfügen (Artikel 2 BGG, Artikel 11 GG).

<sup>5</sup>In den Fällen, da ein Anschluss noch nicht möglich oder unzumutbar ist (Artikel 28 Abs. 2 lit. b, c KR), kann die Baukommission ausnahmsweise den Anschluss an eine andere Ableitung zu einem Vorfluter bewilligen.

### **Artikel 29** Ausserhalb der Kanalisationszone

<sup>1</sup>Alle Entwässerungsanlagen ausserhalb der Kanalisationszone (Artikel 10 Abs. 1 KR) sind nicht an die Kanalisation Schattdorf anzuschliessen.

In diesen Fällen hat die Baukommission die sachgemässen Auflagen und Bedingungen unter Berücksichtigung des Artikel 2 und 3 BGG und des Artikel 11 GG zu verfügen.

<sup>2</sup>Die Baukommission kann jedoch ausnahmsweise einen Anschluss an die Kanalisation Schattdorf auf Gesuch hin bewilligen oder von Amtes wegen verfügen, wenn ihn der Schutz der ober- oder unterirdischen Gewässer als sachlich beste Lösung erfordert.

In diesen Fällen sind alle Verumständungen, namentlich das Fassungsvermögen der Leitungen, die Gesamtdisposition der Kanalisationsanlagen Schattdorf und die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers, zu würdigen.

<sup>3</sup>Die Baukommission kann für bestimmte Gebiete Gemeinschaftslösungen für Fassung, Klärung und Ableitung der Abwässer projektieren. Sie ist hiezu

verpflichtet, wenn der Schutz der ober- oder unterirdischen Gewässer eine Gemeinschaftslösung dringend erfordert.

Die daraus entstehenden Kosten sind den Anschlusspflichtigen der betreffenden Gebiete zu überbinden.

### **Artikel 30** Abnahmepflicht

<sup>1</sup>Die Kanalisation Schattdorf ist verpflichtet, alle Wässer aus den Entwässerungsanlagen nach Massgabe dieses Reglementes aufzunehmen.

<sup>2</sup>Die Abnahme von Dachwasser, Wasser aus Strassen und Plätzen, Grundwasser sowie Bachwasser kann verweigert werden, unter Vorbehalt der enteignungsrechtlichen Ansprüche öffentlicher Rechtssubjekte.

<sup>3</sup>Eine Bewilligung zur Abgabe solcher Wässer (Artikel 30 Ziff. 2) kann auch auf Zusehen hin unter entsprechenden sachlichen und zeitlichen Auflagen gewährt werden.

### **Artikel 31** Vorbehandlung

Wässer, welche die Kanalisation Schattdorf oder Entwässerungsanlagen schädigen, gefährden oder dem Gewässerschutz widersprechen, sind nur unter besonderen Bedingungen aufzunehmen, namentlich: Vorbehandlung durch Benzinabscheider, Ölabscheider, Fettabscheider, Sandfang oder durch Unschädlichmachung am Entstehungsort. In diesen Fällen ist die Wegschaffung der Rückstände zu regeln.

### **Artikel 32** Direkte Abschwämmung

Ohne Vorbehandlung ist seitens der Kanalisation Schattdorf, unter Vorbehalt von Artikel 31 KR, aufzunehmen:

- a) alles häusliche Schmutz- und Brauchwasser, alle menschlichen Abgänge aus Spülklosetts und Pissoirs;
- b) alles Niederschlags-, Brunnen- und Grundwasser;
- c) Wasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben.

### **Artikel 33** Beanspruchung von Grundeigentum

<sup>1</sup>Ist die Beanspruchung fremder Grundstücke oder fremder Entwässerungsanlagen unumgänglich, namentlich für Anschlussleitungen, so hat der Entwässerungspflichtige diese Rechte auf seine Kosten zu erwerben.

<sup>2</sup>Der Erwerb dieser Rechte geschieht durch Einigung, durch Anrufung des Notleitungsrechtes (Artikel 691 ZGB), durch Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes (Artikel 13 BGG), durch Geltendmachung der Abnahmepflicht (Artikel 7 GG), durch Bildung einer Genossenschaft (Artikel 10 GG) oder durch Anrufung von Artikel 35 KR.

<sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen können Strassen und Plätze der Einwohnergemeinde Schattdorf für die Anschlussleitungen ohne Entschädigung in Anspruch nehmen. Die Arbeiten sind gemäss den Bedingungen und Auflagen

der Baukommission auszuführen, namentlich in Bezug auf die Abschränkung während der Bauzeit, das Zudecken und Wiederinstandstellen der Fahrbahn. Die Baukommission hat sich rechtzeitig mit dem Gemeinderat zu verständigen.

#### **Artikel 34** Anschlussprojekt

<sup>1</sup>Jedes Grundstück ist mit einem einzigen Anschluss zu entwässern, sofern dagegen nicht wichtige technische Gründe sprechen.

<sup>2</sup>Mehrere Grundstücke können mit einem einzigen Anschluss entwässert werden.

<sup>3</sup>Mehrere Grundstücke können zu einem einzigen gemeinsamen Anschluss verpflichtet werden. Können sich die Beteiligten über die Verteilung der Kosten nicht einigen, so sind diese durch die Baukommission unter Berücksichtigung der Interessen und im Übrigen nach den Vorschriften der einfachen Gesellschaft (Artikel 530 ff OR) zu verteilen. Diese Bestimmung gilt auch für die Betriebskosten.

#### **Artikel 35** Gesamtplanung und Zwangsgenossenschaft

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist befugt, ungeachtet der eventuell erst späteren Überbauung für ein oder mehrere Grundstücke die Eingabe eines Planes für die Entwässerung und den Anschluss zu verlangen.

<sup>2</sup>Sie kann eine Zwangsgenossenschaft nach Artikel 703 ZGB, Artikel 107 ff EG/ZGB und Artikel 10 GG verfügen. Die Genehmigung des Regierungsrates (Artikel 1 lit. e GG) und die Anmerkung im Grundbuch (Artikel 16 GG) sind vorbehalten.

#### **Artikel 36** Fähigkeitsausweis

<sup>1</sup>Wer in der Gemeinde Schattdorf sanitäre Installationen auszuführen beabsichtigt, für welche der Anschluss an die Kanalisation Schattdorf notwendig sein wird oder welche einen Einfluss auf andere private oder öffentliche Anlagen oder eine Einwirkung auf die ober- oder unterirdischen Gewässer haben können, bedarf vorgängig einer allgemeinen oder einer besonderen Bewilligung.

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird durch die Baukommission erteilt.

<sup>3</sup>Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn beruflich und betrieblich Gewähr geboten ist, dass die Installationen fachmännisch erstellt, bei Notfällen rasch repariert und im Übrigen einwandfrei unterhalten werden können.

<sup>4</sup>Die Installateure sind für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich.

<sup>5</sup>Wer die Ausführung sanitärer Installationen im Sinne dieser Bestimmung veranlasst, hat sich über das Vorliegen einer Bewilligung zu vergewissern.

## V BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### **Artikel 37** Gesuch

<sup>1</sup>Wer Vorkehren im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes oder dieses Reglementes treffen will, hat der Baukommission ein schriftliches Gesuch samt Planunterlagen einzureichen.

<sup>2</sup>Die Baukommission prüft die Gesuchsunterlagen, verfügt notwendige Ergänzungen, holt nötigenfalls Gutachten der kantonalen Fachstelle (Artikel 2 GG) ein und entscheidet über das Gesuch durch eine Verfügung.

<sup>3</sup>Mit dem Bau von Entwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn alle Abwasserfragen rechtskräftig geregelt sind.

<sup>4</sup>Die Verfügung ist dem Gesuchsteller schriftlich zu eröffnen, unter Nennung der Auflagen, Bedingungen, der finanziellen Leistungen sowie der Rechtsmittel.

<sup>5</sup>Eine Bewilligung für den Bau einer Entwässerungsanlage erlischt nach einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft.

### **Artikel 38** Baubeginn und Bauabnahme

<sup>1</sup>Mit den Arbeiten darf erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung begonnen werden.

<sup>2</sup>Die Entwässerungsanlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Gemeinde zu kontrollieren, und die Arbeiten sind abzunehmen.

<sup>3</sup>Leitungen und Einrichtungen, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen nicht eingedeckt werden, bevor eine Kontrolle vorgenommen und die Erlaubnis dazu erteilt wird.

<sup>4</sup>Für alle Prüfungen sind vom Eigentümer die erforderlichen Arbeiter, Geräte, Instrumente und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup>Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind Gesuchsteller und die von ihm beauftragten Drittpersonen zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich.

### **Artikel 39** Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Verfügungen der Baukommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung rekuriert werden.

<sup>2</sup>Der Rekurs ist schriftlich an den Gemeinderat unter Angabe der Rechtsbehörden und mit einer kurzen Begründung einzureichen.

<sup>3</sup>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat hat den Streitfall in tatbestandlicher und rechtlicher Hinsicht sowie unter dem Gesichtspunkte der Angemessenheit umfassend zu prüfen.

<sup>5</sup>Der Entscheid des Gemeinderates ist schriftlich zu eröffnen und zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>6</sup>Die Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat weitergezogen werden (Artikel 26 GG).

## VI VOLLZUG

### **Artikel 40** Vollzugsbehörden

<sup>1</sup>Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz obliegt im Rahmen von Artikel 3 GG der Baukommission. Sie ist namentlich zuständig in den Fällen der Artikel 5, 8, 9, 11 GG unter Vorbehalt der verfassungs- und gesetzmässigen Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Der Vollzug des Kanalisationsreglementes obliegt der Baukommission, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt ist.

<sup>3</sup>Die Baukommission hat die notwendigen Vollzugsvorschriften, insbesondere technische Vorschriften, zu erlassen und angemessen zu veröffentlichen. Vorbehalten sind die technischen Vorschriften gemäss Artikel 1 lit. e GG.

<sup>4</sup>In besonderen Fällen ist ein Gutachten der kantonalen Fachstelle, ausnahmsweise der EAWAG, einzuholen.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat hat die Gemeindeverwaltung so zu organisieren, dass der Vollzug gewährleistet ist.

### **Artikel 41** Gewährleistung des Vollzugs

<sup>1</sup>Zur Gewährleistung des Vollzugs der Gesetze, des vorliegenden Reglementes sowie von Verfügungen kann die Baukommission oder in dringenden Fällen der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied der Baukommission einen administrativen Status quo verfügen. Dieser tritt sofort in Rechtskraft und dauert 30 Tage, jedenfalls aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung einer materiellrechtlichen Verfügung.

<sup>2</sup>Insbesondere ist der Bezug einer Baute, einzelner Wohnungen oder einzelner Räume bis zur Behebung von Missständen zu verbieten, falls eine ordnungsgemässe Benützung sanitärer Einrichtungen durch nicht vorschriftsgemässe Ausführung von Installationen beeinträchtigt oder verunmöglicht ist.

<sup>3</sup>Der Baukommission oder den von ihr Beauftragten ist ein unbeschränktes Zugangsrecht zu allen Entwässerungsanlagen zu gewähren. Vorbehalten sind ferner die Rechte gemäss Artikel 11 BGG.

### **Artikel 42** Verwaltungszwang

<sup>1</sup>Die Baukommission hat die Erfüllung der aus den Gesetzen, diesem Reglement und den rechtskräftigen Verfügungen sich ergebenden Rechtspflichten auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen, sofern dieser eine Aufforderung mit angemessener Fristansetzung und unter Hinweis auf diese Folgen unbeachtet lässt.

<sup>2</sup>Die Baukommission hat die Beseitigung von Zuständen, die den Gesetzen, diesem Reglement oder einer rechtskräftigen Verfügung widersprechen, auf Kosten des Fehlbaren zu verfügen, sofern dieser eine Aufforderung mit an-

gemessener Fristansetzung und unter Hinweis auf diese Folgen unbeachtet lässt. Mit der Verfügung einer Ersatzvornahme ist verbindlich festzulegen, welches die Kosten der Ersatzvornahme sein werden. Rechtskräftige Ersatzvornahmeverfügungen gelten als definitive Rechtsöffnungstitel für die eröffnete Forderungssumme.

<sup>3</sup>Bei Gefahr für die Gewässer oder die Kanalisation Schattdorf kann die Baukommission eine rechtskräftige Verfügung widerrufen.

<sup>4</sup>Ersatzmassnahmen durch den Regierungsrat bleiben vorbehalten (Artikel 12 BGG, Artikel 27 GG).

### **Artikel 43** Haftung

<sup>1</sup>Für die Haftung der Kanalisation Schattdorf, der Grundstückeigentümer und allfälliger Drittpersonen gelten die Vorschriften des Zivilrechts, insbesondere Artikel 679, 684 ZGB, Artikel 41 ff, Artikel 58 ff OR.

<sup>2</sup>Die zivilrechtliche Haftung bleibt unbeeinflusst durch die gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen behördlichen Bewilligungen.

### **Artikel 44** Gebühren und Vergütungen

<sup>1</sup>An Gebühren und Vergütungen werden erhoben:

- a) Spruchgebühr von Fr. 5.— bis Fr. 10.—;
- b) Ausfertigungskosten;
- c) Kontrollgebühr von Fr. 5.— bis Fr. 30.—;
- d) Spezialvergütung in der Höhe des Betrages, welcher der Kanalisation Schattdorf für besondere Untersuchungen, Vermessungen, ausserordentliche Kontrollen usw. erwächst.

<sup>2</sup>Die Vorschriften von Artikel 22, 23 Abs. 2, Abs. 3 KR gelten sinngemäss.

## VII STRAFBESTIMMUNGEN

### **Artikel 45** Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen Verfügungen der Behörden zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 10.— bis Fr. 500.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 1 000.— bestraft.

<sup>2</sup>Dem Betroffenen ist das rechtliche Gehör zu schenken.

<sup>3</sup>Zuständige Strafbehörde ist die Baukommission. Die Strafverfügung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Der Weiterzug richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften. Artikel 39 Abs. 1 KR ist nicht anwendbar.

<sup>4</sup>Die Baukommission ist befugt, die Nichtbeachtung ihrer Verfügungen unter Strafandrohung nach Artikel 292 StGB zu stellen.

<sup>5</sup>Vorbehalten sind die strafrechtlichen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts (Artikel 15 BGG, Artikel 28 GG).

## VIII SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### **Artikel 46** Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Rechtskraft.

### **Artikel 47** Übergangsrecht

<sup>1</sup>Wenn bei bestehenden Gebäuden, welche an die Kanalisation Schattdorf anzuschliessen sind, die vorhandenen Hausinstallationen den Bestimmungen dieses Reglementes nicht genügen, können diese auf Zusehen hin belassen werden, vorausgesetzt, dass sich dabei keinerlei Mängel zeigen, die den Zweck der Gesamtanlage wesentlich beeinträchtigen oder Belästigungen oder gesundheitliche Gefährdungen zur Folge haben können.

<sup>2</sup>Treten Mängel der genannten Art auf oder werden sonst an der Entwässerungsanlage grössere Reparaturen oder Umbauten ausgeführt, so ist die Anlage nach den Bestimmungen des Reglementes abzuändern oder zu ergänzen.

<sup>3</sup>Zwingendes Recht des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzes bleibt vorbehalten.

### **Artikel 48** Verhältnis zur Bauordnung

Die Baukommission ist im Sinne des Artikel 8 KR mit der Handhabung aller Rechte und Erfüllung aller Pflichten der Baukommission nach Massgabe der Bauordnung ausgestattet.

Schattdorf, 15. Oktober 1970

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Josef Walker

Der Gemeindeschreiber: Oskar Scheiber

Vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt am 28. Dezember 1970.